



Vorlage Nr.: 10/223

15.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlprüfungsausschuss	Kreisdirektor	29.11.2004	2
Kreistag	Kreisdirektor	17.12.2004	12

Prüfung der Gültigkeit der Wahlen des Landrates und des Kreistages

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stellt fest:

Fälle des § 40 Absatz 1 Buchstaben a) und c) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) liegen nicht vor.

Ein Fall des § 40 Absatz 1 Buchstabe b) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) im Kreiswahlbezirk 33 in Castrop-Rauxel führt nicht zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Kreistages.

Einsprüche i. S. d. § 40 Abs. 1 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates vom 26.09.2004 und gegen die Stichwahl des Landrates vom 10.10.2004 wurden nicht erhoben.

Der Kreistag beschließt:

Der Einspruch der SPD Gladbeck-Butendorf (ohne Datum) gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 26.09.2004 im Kreiswahlbezirk 19 in Gladbeck wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 26.09.2004 wird für gültig erklärt.

Die Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 26.09.2004 sowie die Stichwahl vom 10.10.2004 werden für gültig erklärt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Schlathöller	gez. Klöter	gez. Scholze	gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Prüfungsausschuss für die Wahl des Landrates und des Kreistages hat für den neu gewählten Kreistag auf der Grundlage des § 40 KWahlG die gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen vorzuprüfen.

§ 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG führt abschließend die Gründe auf, die zu einer Veränderung des Wahlergebnisses führen können:

Zu Buchstabe a)

Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- Die Wählbarkeit der Vertreter wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 16.08.2004 mit der Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates und des Kreistages festgestellt.
- Anhaltspunkte, nach denen ein gewählter Vertreter zwischen Zulassung und Wahl die Wählbarkeit verloren hat, liegen nicht vor.

Zu Buchstabe b)

Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

Bei der Wahlhandlung ist folgende Unregelmäßigkeit vorgekommen:

Im Stimmbezirk 2.3 des Kreiswahlbezirks 33 in Castrop-Rauxel wurden für die Kreistagswahl irrtümlich auch 301 Stimmzettel für den Kreiswahlbezirk 34 ausgegeben und benutzt. Diese Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand gemäß § 30 Ziffer 1 des Kommunalwahlgesetzes richtigerweise als ungültige Stimmzettel gewertet.

Die Wahl im Kreiswahlbezirk 33 wäre für ungültig zu erklären, wenn die Vorkommnisse als Unregelmäßigkeiten anzusehen wären und entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste gehabt hätten.

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 KWahlG enthalten die Stimmzettel die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge. Die Ausgabe von Stimmzetteln, die für einen anderen Wahlbezirk gültig sind, stellt einen Formfehler bei der Wahlhandlung dar, der als Unregelmäßigkeit im Sinne von § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG anzusehen ist.

Eine Unregelmäßigkeit hat aber nur dann die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine nach der Lebenserfahrung konkrete und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann; die Unregelmäßigkeit muss geeignet sein, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Eine solche Feststellung lässt sich im hier zu überprüfenden Fall jedoch nicht treffen.

Die beigefügten Berechnungen nach Hare-Niemeyer (Anlage 1) haben ergeben, dass eine rechnerische Berücksichtigung der 301 Stimmen bei den jeweiligen zur Kreistagswahl angetretenen Parteien und Wählergruppen nicht zu einer Veränderung der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Kreistages führen würde; gleiches gilt für das Direktwahlergebnis im Kreiswahlbezirk 33.

Zu Buchstabe c)

Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrates erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2004. Das Ergebnis der Wahl wurde am 29.09.2004 bekannt gegeben (Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr.128/2004).

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2004. Das Ergebnis der Wahl wurde am 01.10.2004 bekannt gegeben (Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr.130/2004).

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Landrates erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12.10.2004. Das Ergebnis der Stichwahl wurde am 13.10.2004 bekannt gegeben (Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr.133/2004).

Die Einspruchsfrist für die

- Wahl des Landrates vom 26.09.2004 endete am 29.10.2004,
- Wahl des Kreistages vom 26.09.2004 endete am 01.11.2004,
- Stichwahl des Landrates vom 10.10.2004 endete am 13.11.2004.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen liegt dem Wahlleiter folgender Einspruch vor (Anlage 2):

Die SPD Gladbeck-Butendorf als örtliche Gliederung der SPD hat schriftlich (ohne Datum) gegen das Auszählergebnis des Kreistagswahlbezirks 19 Einspruch erhoben und Neuauszählung beantragt mit der Begründung, dass der Wahlbezirk mit nur 4 Stimmen durch Herrn Thorwesten gewonnen sei. Der Einspruch hat rechtzeitig innerhalb der Einspruchsfrist dem zuständigen Sachbearbeiter am 25.10.2004 vorgelegen.

Einspruchsberechtigt gegen die Gültigkeit der Wahl sind gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- die Aufsichtsbehörde.

Auf die SPD Gladbeck-Butendorf trifft keine dieser Eigenschaften zu, der Einspruch ist daher unzulässig.

Selbst wenn der Einspruch zulässig wäre, würde er zurückzuweisen sein. Die Prüfung der dem Wahlleiter vorgelegten Wahlniederschriften hat keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergeben.